

Land *Braun*Ortsgemeinde *Cermosnic* Haus-Nr. *3*Bezirk *Prüllsbrunn*Ortschaft *Ob. Müllerdorf* Zahl der Wohnparteien *I*

Aufnahmebogen

zur

Bählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Belehrung.

1. In den Aufnahmebogen sind sämtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummerierung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Diensthofen, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Astermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienspflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patental- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dieß ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Local in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsbefehle, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Bählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Anführung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Betheiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Bählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Personen	Name	Geschlecht	Geburtsjahr	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung	Geburtsort	Zuständigkeit	Anwesend		Abwesend	Anmerkung
	u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Adelsprädicat und Adelsrang								Einheimisch	Fremd		
1	Maxime Wapen	1	1842	Kat.	Lehrer	Lumb. 1/4 Jülicher	Jülich	1		1		
2	Christoph Gathen	1	1849	"	"	Alte Anspitzer	Altpyry	1		1		
3	Maxim Luft	1	1867	"	Lehr.		Jülich	1		1		
4	Maxim Spornst.	1	1829	"	"	Lumb. Anspitzer	"	1		1		
5	Margaret	1	1836	"	"	Alte	"	1		1		
6												
7												
8												
9												
10												
11												
	Summe	1	4					Summe	5	5		

Personen

Von jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben:
 Das Familienoberhaupt,
 dessen Ehegattin,
 die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten abwärts, insofern sie noch nicht selbstständig sind.
 Sonstige in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Personen, welche in der Wohnung oder an anderer Person, einseitlich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege aufgenommen.
 Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Fremde (Gäste).
 Diensteute und Hilfsarbeiter (Gesellen, Lehrlinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen.
 Alter-Mietparteien mit ihren Angehörigen und Diensteuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde).
 Bettgeher, Stubengenossen u. dgl.

Das Geschlecht jeder Person ist durch die Ziffer 1 in der ihrem Geschlechte entsprechenden Rubrik zu machen.
 männlich
 weiblich

Hier ist anzuführen, ob die Person
 Römisch-katholisch,
 Griechisch-unirt,
 Armenisch-unirt,
 Griechisch-nicht unirt,
 Armenisch-nicht unirt,
 Evangelisch Augsburgischer Confession (Lutheraner),
 Evangelisch helvetischer Confession (Reformirte),
 Anglicanisch,
 Manonit,
 Unitarisch,
 Judochristlich,
 Mohammedanisch
 u. s. w.
 ist.

Hier ist einzusehen, ob die Person
 ledig,
 Verheiratet,
 Verwitwet,
 oder
 durch Auflösung der Ehe
 getrennt
 ist.

Art, Nahrungsbranche, Gewerbe.
 Die Art desselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in wessen Dienst er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsgegenstandes u. s. w.
 Wenn jemand mehrere Nahrungsbranchen hat, so ist nur jener einzutragen, welcher seinen Haupterwerb bildet.
 Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentenbesitzer, Armen-Pründer u. dgl.
 Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien-Oberhaupt in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies ausdrücklich anzugeben; im entgegengekehrten Falle ist die Führung des Haushalts, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen.
 Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Eintritte ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.

Arbeits- oder Dienstverhältnis.
 Hier ist anzugeben, ob die Person an der oben bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter theilhaftig ist; ob sie z. B. Eigentümer oder Pächter des Grundstücks, oder im Monats- (Jahres-) Lohn, oder im Tagelohn bei der Landwirtschaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbeiter einer Fabrik, ob sie Meister, Geselle, Lehrling, Tagelöhner u. s. w. eines Gewerbes, ob sie Richter, Buchhalter, Commis u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.

Land
 Bezirk
 Ortsgemeinschaft

Hier ist mit der Ziffer 1 in die entsprechende Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde des Geburtsortes (einheimisch) oder fremd (nicht heimisch) ist.
 Die An- oder Abwesenheit jeder vorzelnenneten Person ist durch Eintragung der Ziffer 1 in die betreffende Rubrik ersichtlich zu machen.
 Zeitweilig anwesend, z. B. auf der Durchreise, im Falle der Anwesenheit die Dauer von 1 Monat übersteigt.
 Dauernd anwesend, z. B. auf Reisen, auf einem Besuche, wenn die Abwesenheit länger als 1 Monat währt.
 Zeitweilig abwesend, z. B. in Studien, als Diensteute, auf Wanderschaft im Militär, im Falle die Abwesenheit länger als 1 Monat währt.
 Dauernd abwesend, z. B. in Studien, als Diensteute, auf Wanderschaft im Militär, im Falle die Abwesenheit länger als 1 Monat währt.

Anmerkung
 Wenn die Person gänzlich (auf beiden Augen) erblindet oder taubstumm sein sollte, so ist es hier zu bemerken.
 Ebenso ist hier in jedem Falle genau anzugeben, ob die Person zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), zu den noch dienstpflichtigen Urdauern, zu den Reserve- und Landwehr-Männern, zu den mit Beibehaltung des Militär-Charakters quittirten, zu den im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officieren, Militär-Beamten oder Parteien, zu den pensionirten oder provisorischen Unterpartien, zu den Invaliden- oder Pensions-Anwärtern gehört.
 Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatsberechtigung) besitzt.
 Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

